Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch im Kanton Schwyz

§ 18 II. Juristische Personen nach kantonalem Recht
1. Bestand

Bestehende Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB sind Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes.

§ 19 2. Statuten

[1] Die Statuten dieser Genossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:
a) Name und Sitz
b) Zweck
c) Mitgliedschaft
d) Organe und Vertretung
e) Mittel und Haftung
[2] Die Änderung der Statuten unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20 [20] 3. Anfechtung von Beschlüssen

Jedes Mitglied kann Beschlüsse der Genossenversammlung, die Gesetze oder Statuten verletzen oder ein wohlerworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen, innert zehn Tagen seit der Beschlussfassung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 21 4. Subsidiäres Recht

Enthalten dieses Gesetz oder die Statuten keine Regel, so ist das Gemeindeorganisationsgesetz sinngemäss anzuwenden.